

Pressemitteilung zur Stellungnahme

21. Juni 2021

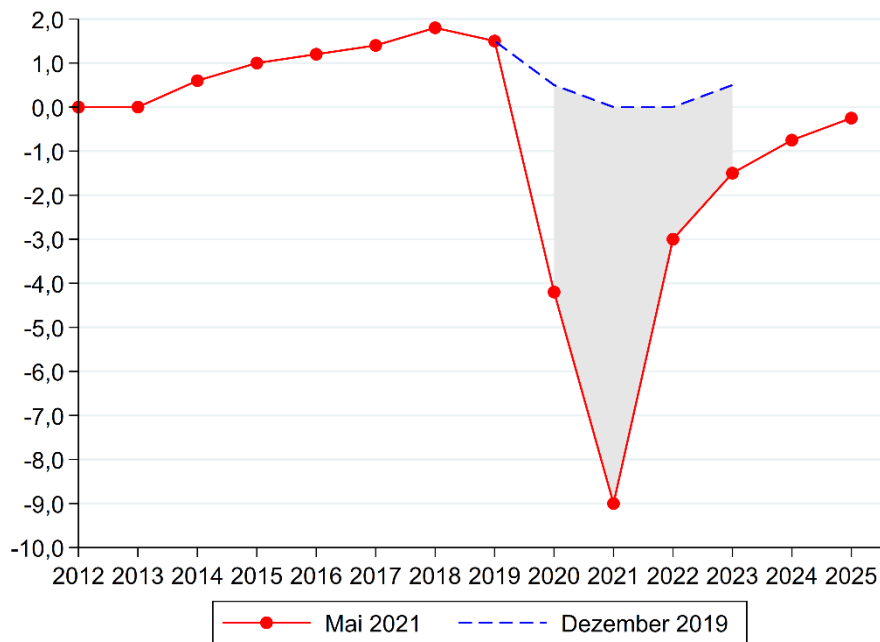
Auf seiner Sitzung am 21. Juni 2021 befasst sich der Stabilitätsrat mit der erwarteten Entwicklung der Staatsfinanzen bis zum Jahr 2025. Hierzu legt der Stabilitätsrat Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der öffentlichen Haushalte (Fiskalprojektion) vor. Um die Unabhängigkeit zu sichern, ist dem Stabilitätsrat ein unabhängiger Beirat zugeordnet, der diese Projektionen kommentiert und zur Frage der Einhaltung der Obergrenze für das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit Stellung nimmt.

Der Beirat stellt zur gesamtwirtschaftlichen Projektion fest: **Die zugrunde gelegte Januar-Prognose ist veraltet. Zwischenzeitlich zeichnet sich eine deutlich günstigere Entwicklung ab. Dies gilt auch für die Einschätzung des Produktionspotenzials.** Bereits die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung fällt spürbar günstiger aus. Insbesondere für die kommenden Jahre erwarten einzelne Institutionen deutlich höhere Bruttoinlandsprodukt (BIP)-Zuwachsraten. Der Beirat bewertet aus heutiger Sicht auch die Frühjahrsprognose der Bundesregierung als eher vorsichtig angesetzt.

Zur Fiskalprojektion stellt der Beirat fest: **Die vorgelegte Fiskalprojektion berücksichtigt zahlreiche aktuellere Informationen nicht. Bei gegebener Fiskalpolitik erwartet der Beirat insbesondere im laufenden Jahr aber auch in den kommenden Jahren niedrigere Staatsdefizite.** Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) schätzt im Stabilitätsprogramm für den Gesamtstaat im Jahr 2021 ein sehr hohes Defizit von 9 % des BIP. Gegenüber dem Vorjahr würde es sich damit praktisch verdoppeln. Bis zum Jahr 2025 wird sich das Defizit dann gemäß der Fiskalprojektion vollständig zurückbilden (s. Abb. 1 und 2). Das strukturelle Defizit fällt angesichts des ungünstigen Konjunkturlaufes insbesondere in den Anfangsjahren geringer aus. Die strukturelle Defizitquote geht gemäß der Schätzung des BMF bis zum Jahr 2024 deutlich zurück und hält ab dann die Obergrenze (gemäß § 51 Abs. 2 HGrG) von 0,5 % des BIP wieder ein.

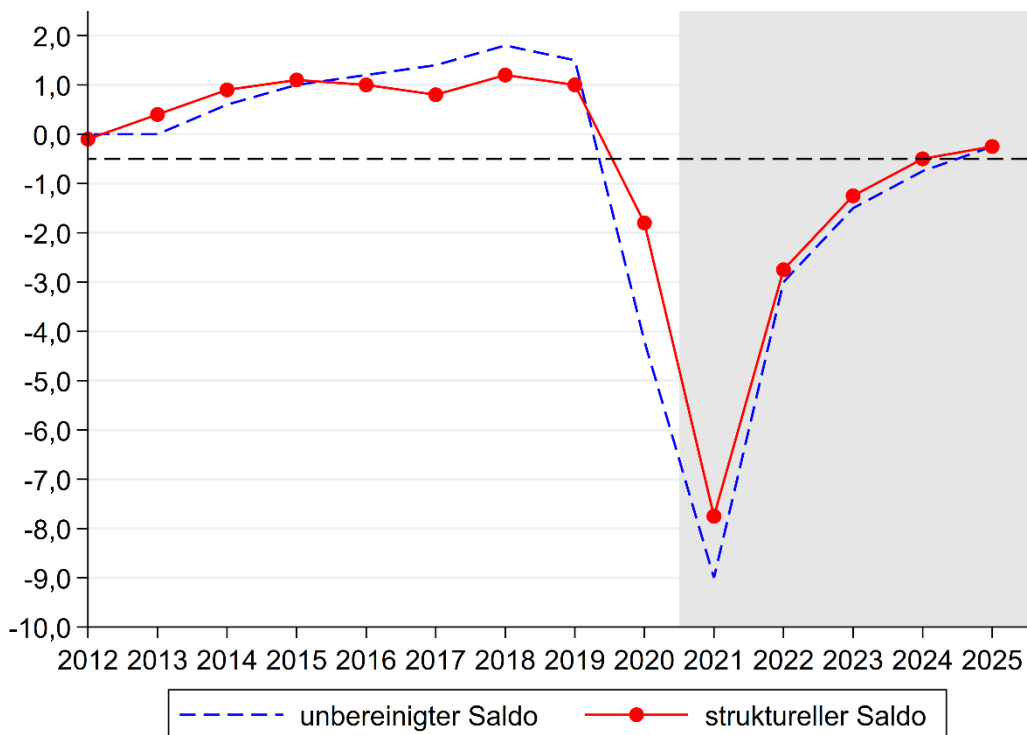
Abb. 1 zeigt die erwartete Entwicklung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos im Vergleich zur Projektion vom Herbst 2019. Der kumulative Rückgang des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos seit Ausbruch der Covid-19-Pandemie (graue Fläche) ist ein grobes Maß für die vom Stabilitätsrat erwartete, aus der Pandemie resultierende gesamte Belastung der öffentlichen Finanzen. **Im Zeitraum bis 2023 ergibt sich auf Basis der von der Bundesregierung vorgelegten Projektion insgesamt eine Belastung durch die Pandemie sowie zwischenzeitlicher sonstiger Maßnahmen in einer Größenordnung von in etwa 650 Mrd. €.**

Abb. 1: Entwicklung des unbereinigten Finanzierungssaldos (in % des BIP)



Die durchgezogene rote Linie zeigt die erwartete Entwicklung des unbereinigten Finanzierungssaldos. Die gestrichelte blaue Linie zeigt den unbereinigten Finanzierungssaldo zum Stand vom Dezember 2019. Bis zum Jahr 2020 sind die Werte gemäß dem aktuellen Ausweis der Europäischen Kommission abgebildet.

Abb. 2: Strukturelle und unbereinigte Finanzierungssalden (in % des BIP)



Die durchgezogene rote Linie zeigt die erwartete Entwicklung des strukturellen Finanzierungssaldos in % des BIP. Die gestrichelte blaue Linie zeigt den unbereinigten Finanzierungssaldo in % des BIP. Bis zum Jahr 2020 sind die Werte gemäß dem aktuellen Ausweis der Europäischen Kommission abgebildet.

Die vorgelegte Projektion der gesamtstaatlichen Defizitquote für das Jahr 2021 liegt zumeist sehr deutlich über anderen Projektionen (vgl. Abb. 3). Dies dürfte teilweise daran liegen, dass andere Institutionen nicht davon ausgehen, dass die hohen Puffer im Bundeshaushalt vollständig ausgeschöpft werden. **Auch für das Jahr 2022 liegt die Projektion am oberen Rand des Schätzspektrums.** Neuere Informationen gleichen sich von der Wirkung dabei in etwa aus. Allerdings könnte das BMF teils deutlich mehr Corona-bedingte Stützungsmaßnahmen eingestellt haben als andere Institutionen. **Neben einer günstigeren Entwicklung der unbereinigten Defizitquote erwarten andere Institutionen ebenfalls eine deutlich günstigere Entwicklung der strukturellen Defizitquote** (vgl. Abb. 4).

Zwar dürfte sich auch aus Sicht des Beirats das strukturelle Defizit günstiger entwickeln als in der BMF-Projektion. **Die Obergrenze für die strukturelle Defizitquote dürfte aber bei der derzeitigen Finanzplanung nicht nur im laufenden Jahr, sondern auch in den Jahren 2022 und 2023 erheblich überschritten werden. Ab dem Jahr 2024 könnte sie bei gegebener Fiskalpolitik gut erreicht werden.**

Der Beirat stellt gleichzeitig fest, dass die Fiskalregeln unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Überschreitung vorsehen. Die gesetzliche Vorschrift (HGrG) nimmt dabei Bezug auf die europäischen Fiskalregeln. Im Rahmen dieser Vorgaben galt für das Jahr 2020 und gilt für das Jahr 2021 eine Generalausnahme. Ab dem kommenden Jahr ist dann das strukturelle Defizit in Schritten von $\frac{1}{2}$ % des BIP auf das Mittelfristziel von 0,5 % des BIP zurückzuführen. Gemäß der BMF-Projektion wird diese Vorgabe im Jahr 2022 deutlich übertroffen. **Der Beirat geht aus heutiger Sicht davon aus, dass das zwischenzeitliche Überschreiten der Obergrenze eine zulässige Abweichung darstellt und dass sich die europäischen Vorgaben auch ohne Anwendung der Generalausnahme für das Jahr 2022 mit der vom BMF abgebildeten Finanzpolitik einhalten lassen.**

Im Hinblick auf die europäischen Fiskalregeln ist von der Europäischen Kommission empfohlen worden, die Generalausnahmeklausel auf das Jahr 2022 auszudehnen. **Angesichts der aktuellen Projektion der Europäischen Kommission für den Euroraum und die einzelnen Mitgliedstaaten sieht der Beirat keine Notwendigkeit die derzeit bestehende generelle Ausnahmeklausel bei den europäischen Fiskalregeln auf das Jahr 2022 hin auszuweiten.** Die Einhaltung der europäischen Fiskalregeln im Jahr 2022 dürfte ohne eine zusätzliche Konsolidierung möglich sein, welche den Aufschwung in der Europäischen Union gefährden würde.

Im Hinblick auf die Schuldenbremse formuliert der Stabilitätsrat für das Jahr 2022 die Ansicht, dass weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation bzw. Naturkatastrophe im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG festgestellt werden könne. Hierfür wäre indes nachvollziehbar darzulegen, dass auch im Jahr 2022 eine außergewöhnliche Notsituation besteht, die sich der Kontrolle des Staates entzieht, und dass die zur Überwindung und Bewältigung der Notsituation angemessenen und erforderlichen Maßnahmen zur Überschreitung der regulären Grenzen führen. **Die vorliegenden Projektionen zeigen eine solche außergewöhnliche Notsituation für das Jahr 2022 nicht an.**

Das Einhalten der verfassungsrechtlichen Obergrenzen im Rahmen der Schuldenbremse würde für das Jahr 2022 keine abrupte Konsolidierung erforderlich machen, die den Aufschwung gefährdet. Vielmehr sind für das Jahr 2022 noch erhebliche Defizite finanzierbar, die die Wirtschaftsentwicklung stützen. Dies liegt vor allem daran, dass Bund und Länder auf zuvor gebildete Reserven zurückgreifen können. **Wird vermieden, dass die Nettokreditaufnahme im Jahr 2022 die Regelgrenze überschreitet, wären in den kommenden Jahren auch keine zusätzlichen Tilgungen für die zusätzlich aufgenommenen Schulden zu leisten.**

Der Beirat betont, dass weiterhin eine hohe Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Entwicklung besteht. Sollte sich im weiteren Verlauf abzeichnen, dass es tatsächlich erforderlich ist, die Ausnahmeklausel der nationalen Schuldenbremsen in Anspruch zu nehmen, wäre dies nachvollziehbar und anhand aktueller Projektionen zu begründen. Diese sollten mit und ohne Rückwirkungen der überschlüssig notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen erstellt werden.

Mitglieder des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats:

Prof. Dr. Thiess Büttner (Vorsitzender), Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Georg Milbradt (stellv. Vorsitzender), Ministerpräsident a. D.

Dr. Stephan Fasshauer, Deutsche Rentenversicherung Bund

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Deutscher Landkreistag

Prof. Dr. Thomas Lenk, Universität Leipzig

Prof. Dr. Torsten Schmidt, RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e.V.

Prof. Dr. Silke Übelmesser, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Karsten Wendorff, Deutsche Bundesbank

Prof. Volker Wieland, Ph.D., Institute for Monetary and Financial Stability (IMFS), Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden

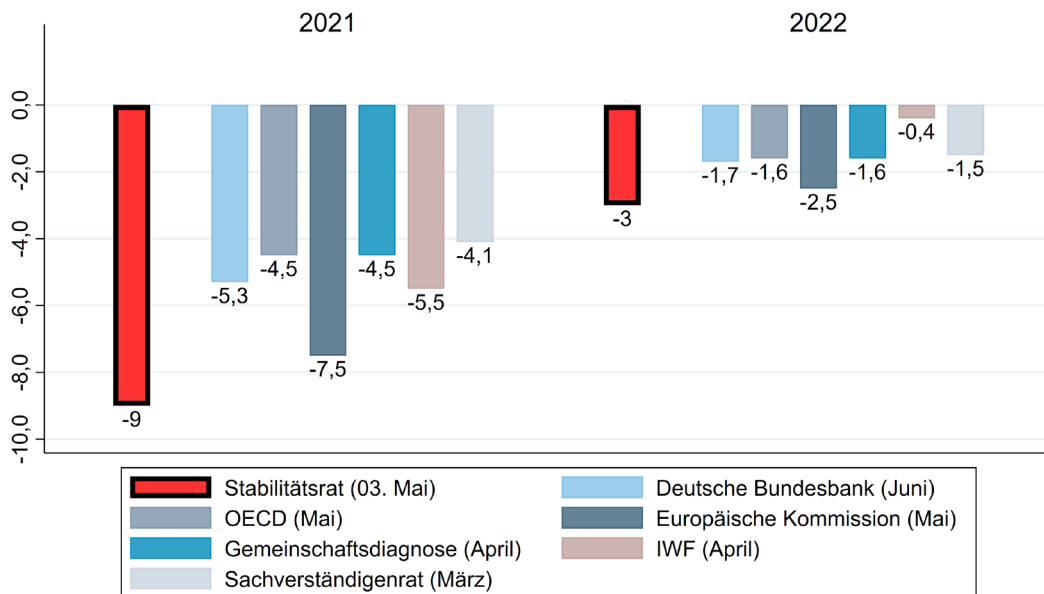
Der Beirat ist Mitglied im europäischen Netzwerk der unabhängigen Fiskalinstitutionen (www.euifis.eu).

Die vollständige Stellungnahme befindet sich unter: <http://www.stabilitaetsrat.de/DE/Beirat>

Ansprechpartner: Tobias Görbert, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

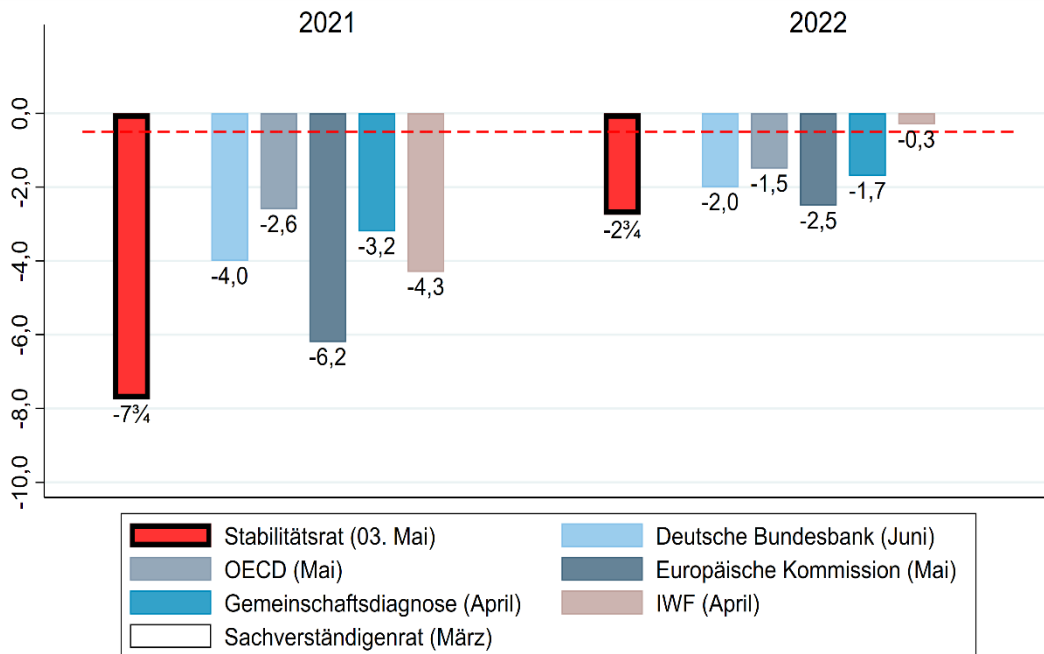
Tel.: +49 911 5302 376, E-Mail: tobias.goerbert@fau.de

Abb. 3: Schätzungen für den unbereinigten Finanzierungssaldo (in % des BIP)



Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo in % des BIP. Die Schätzung des Stabilitätsrats ist auf Viertelprocente gerundet.

Abb. 4: Schätzungen für den strukturellen Finanzierungssaldo (in % des BIP)



Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo in % des BIP bzw. des Produktionspotenzials nach Bereinigung um konjunkturelle Einflüsse und sonstige temporäre Effekte bzw. konjunkturbereinigte Salden (Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose, Deutsche Bundesbank, IWF und OECD). Die Schätzung des Stabilitätsrats ist auf Viertelprocente gerundet. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat keine Schätzung des strukturellen Finanzierungssaldos veröffentlicht.